

Konzeptförderung Soziokultureller Zentren in NRW

Förderziel und Gegenstand der Förderung

Das Ziel der Konzeptförderung ist die Weiterentwicklung der künstlerischen Schwerpunkte soziokultureller Zentren in Nordrhein-Westfalen.

Die soziokulturellen Zentren leisten einen Beitrag zum gesellschaftlichen Wandel auf Stadtteilebene und auf der regionalen Ebene. Hierbei spielen die Künste eine zunehmend wichtige Rolle. Durch diese Förderung werden die Zentren bei der Entwicklung künstlerischer Konzepte unterstützt. Das Land plant eine Förderung dieser Konzeptentwicklung als Projektförderung nunmehr in dem Förderzeitraum 2009–2011.

Die Fördersumme beträgt jährlich 250.000 €. Es werden – vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nach Verabschiedung der jeweiligen Landeshaushalte – sechs soziokulturelle Zentren mit jährlich bis zu 40.000 € gefördert. 10.000 € bleiben reserviert für Kosten der Jury und Kosten der Evaluation.

Förder-Voraussetzungen

Zuwendungsempfänger sind soziokulturelle Zentren in Nordrhein-Westfalen. Die Zentren sollten in der Regel eine mehrjährige Erfahrung mit professionellen künstlerischen Projekten, die in ein Gesamtkonzept eingebunden sind, aufweisen.

Zentren, die bei der Konzeptförderung Berücksichtigung finden, können dafür keine Mittel aus der allgemeinen Projektförderung der LAG Soziokultureller Zentren einsetzen.

Förderantrag

Bestandteil des Förderantrags ist ein auf drei Jahre angelegtes künstlerisches Konzept, das die folgenden Fragen beantwortet:

- Welches bestehende künstlerische Profil des jeweiligen Zentrums soll in welchen Schritten weiterentwickelt werden?
- Welches eventuell neue künstlerische Profil des jeweiligen Zentrums wird in welchen Schritten angestrebt?
- Welche Sparten bzw. welche interdisziplinären oder performativen Ansätze sollen im Vordergrund stehen?
- Welche Künstlerinnen und Künstler (mit Biographie) sollen beteiligt werden?
- Wer übernimmt die künstlerische Betreuung des Konzeptes?
- Welche Publikumsschichten und Zielgruppen sollen erreicht werden?

- Welche Wirkungen auf den Stadtteil/die Stadt/die Region werden erwartet?

Bildung inhaltlicher Schwerpunkte im Förderzeitraum 2009–2011

Bei ihrer Bewertung werden Jury und Staatskanzlei ein künstlerisches Engagement vorrangig auf folgenden Gebieten berücksichtigen

- Interkultureller Dialog, Integration, Heimat und Migration
- Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche
- Kunst und Kultur für Senioren und generationsübergreifende Projekte, demographischer Wandel
- gesellschaftlicher Wandel am Arbeitsplatz, unbezahlte Tätigkeit und ehrenamtliches Engagement

Die Berücksichtigung eines der oben genannten Themenfelder ist nicht Voraussetzung dieser Konzeptförderung. Angestrebt wird jedoch in jedem Fall ein modellhafter Projektcharakter, dessen Erfahrungen auch auf andere soziokulturelle Zentren übertragen werden können.

Jury

Die Förderentscheidung des Landes NRW erfolgt auf der Grundlage der Empfehlung einer Fachjury, die von der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen berufen wird.

Beendigung der Förderung

Die Förderung läuft im Regelfall über maximal drei Jahre. Die Zuwendungszusage für das zweite und dritte Jahr kann widerrufen werden, wenn die Staatskanzlei auf der Grundlage einer Evaluation zu dem Ergebnis kommt, dass der Zuwendungsempfänger sein Konzept vernachlässigt.

Fristen

Antragsfrist: 31. 12. 2008 (Eingang bei der Bezirksregierung¹)

Beginn der Förderung: 1. 3. 2009

Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen können bei den Dezernaten 48 der jeweiligen Bezirksregierung angefordert werden. Sie stehen auch auf den Internetseiten der Bezirksregierungen zur Verfügung. Der dreijährigen Konzeptförderung muss ein nach Jahren unterteilter Finanzierungsplan beigelegt werden, der alle mit dem Konzept zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthält.

¹ Eine Kopie der Antragsunterlagen ist beim Institut für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V. (Weberstr. 59a, 53113 Bonn, soziokultur@kupoge.de) einzureichen.

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweilige Bezirksregierung, die ihre Bewilligung auf der Grundlage der Förderentscheidung der Staatskanzlei ausspricht. Dieser Förderentscheidung liegt die Empfehlung der vom Land einberufenen Jury zugrunde.

Die Zuwendungen für die Entwicklung von künstlerischen Konzepten Soziokultureller Zentren werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung NRW gewährt.

Die Förderung kann als Festbetrag gewährt werden, sofern die Voraussetzungen der Landeshaushaltsordnung hierfür vorliegen – letzteres prüft die jeweilige Bezirksregierung. Es sollen möglichst auch Dritte (Kommunen, Sponsoren, Stiftungen) an der Förderung beteiligt werden. Der von den Antragstellern aufzubringende Eigenanteil muss mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Auf den Eigenanteil kann bürgerschaftliches Engagement angerechnet werden.

Evaluation

Die Zentren sind zu einer Selbstevaluation in Form eines Jahresberichtes verpflichtet. Die Staatskanzlei beauftragt zusätzlich eine geeignete Agentur, eine Evaluation der Konzeptförderungen durchzuführen.